

# Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-351/21 – 1

Rechtssache C-351/21

Vorabentscheidungsersuchen

**Eingangsdatum:**

4. Juni 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Justice de paix du canton de Forest (Belgien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

13. April 2021

**Kläger:**

ZG

**Beklagte:**

Beobank SA

---

Justice de paix du canton de Forest (Friedensgericht des Kantons Forest)

## URTEIL

Der Juge de paix (Friedensgericht) erlässt folgendes Urteil in der Rechtssache

- **ZG**, ... [nicht übersetzt]  
... [nicht übersetzt] [Persönliche Daten des Klägers und seines Anwalts]

**Kläger**

- **Société anonyme BEOBANK**, vormalis CITIBANK BELGIUM SA ...  
[nicht übersetzt] [Persönliche Daten der Beklagten und ihres Anwalts]

**Beklagte**

... [nicht übersetzt]

DE

[Vorgeschichte des Verfahrens]

### **Begründung**

ZG beantragt, BEOBANK im Hinblick auf zwei „nicht autorisierte“ Transaktionen mit seiner Debitkarte zur Zahlung von 1 984 Euro zu verurteilen.

ZG ist in Belgien wohnhaft und hat ein Bankkonto bei BEOBANK in Belgien, für das er eine Debitkarte besitzt.

In der Nacht vom 20. auf den 21. April 2017 befand er sich in Valencia (Spanien).

Nach einer ersten Zahlung in Höhe von 100 Euro (0:35 Uhr) mit seiner Debitkarte über ein mobiles Endgerät in einem Lokal, das von ZG als Diskothek und von BEOBANK als „Bordell“ bezeichnet wird, wurden mit derselben Debitkarte zwei weitere Zahlungen am selben Endgerät in Höhe von 991 Euro (1:35 Uhr) und 993 Euro (2:06 Uhr) getätigt. Eine dritte Transaktion in Höhe von 994 Euro wurde in Auftrag gegeben, aber seitens der Bank nicht durchgeführt (2:35 Uhr).

ZG erklärt, sich nicht mehr erinnern zu können, was nach dem Konsum einiger Getränke in dem Lokal passiert sei.

Am 23. April 2017 sperrte ZG seine Karte mittels CARDSTOP.

Am 29. April 2017 erstattete ZG bei der Polizei in Brüssel Anzeige wegen Diebstahls seiner Bankkarte und betrügerischer Verwendung dieser Karte.

Neben Schadensersatz (500 Euro) fordert ZG die Erstattung der zweiten und der dritten Transaktion, die er nach Artikel VII.35 des belgischen Code de droit économique (Wirtschaftsgesetzbuch) in der maßgeblichen Fassung als „nicht autorisiert“ betrachtet. BEOBANK verweigert diese Erstattung, da sie der Ansicht ist, dass diese Transaktionen autorisiert worden seien oder ZG zumindest grob fahrlässig gehandelt habe.

Zwischen den Parteien ist insbesondere streitig, welche Art von Lokal ZG besucht hat, ob er Opfer eines Betrugs wurde, der durch Drogen erleichtert wurde, oder ob er ein Bordell aufgesucht hat, in dem er möglicherweise sexuelle Dienstleistungen in Anspruch genommen hat.

Ein wichtiger sachlicher Aspekt ist die Frage, wem die verschiedenen Zahlungen gutgeschrieben wurden. Bei einem Betrug durch einen Dritten mit einer Debitkarte des Opfers bereichert sich der Betrüger üblicherweise durch Einkäufe oder Bargeldbehebungen. Im vorliegenden Fall wäre der Betrug jedoch, wenn man den Angaben von ZG Glauben schenkt, dem Bankkonto dieses Dritten zu Gute gekommen.

BEOBANK hat, anscheinend auf Anfrage des Anwalts von ZG, lediglich die Referenznummer des Endgeräts und dessen Geolokalisierung bekannt gegeben,

wobei die Identität des Empfängers der Transaktionen nur mit „COM SU VALENCIA ESP“ angegeben wurde.

Das Verfahren ist in der mündlichen Verhandlung vertagt worden, um BEOBANK die Bekanntgabe weiterer Details zu ermöglichen. Dies ist jedoch ohne Ergebnis geblieben.

BEOBANK hat erklärt, von ATOS, dem Betreiber des Endgeräts, keine weiteren Informationen erhalten zu haben. Die spanische Bank SABADELL weigere sich, die Angaben zur Identität des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers zu übermitteln.

Artikel VII.18 des belgischen Code de droit économique, in der maßgeblichen Fassung von 2017 bestimmt:

„Nach Belastung des Kontos des Zahlers mit dem Betrag eines einzelnen Zahlungsvorgangs ... teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem unverzüglich ... die nachstehenden Angaben ... mit:

1. Referenz, die dem Zahler die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, und gegebenenfalls **Angaben zum Zahlungsempfänger;**

...“.

Es stellt sich die Frage nach dem Umfang der Verpflichtung des Dienstleisters, was die Angaben zum Zahlungsempfänger angeht. Falls BEOBANK ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen ist, kann das Gericht daraus Rückschlüsse hinsichtlich ihrer Verpflichtung zur Erstattung der streitigen Transaktionen und/oder hinsichtlich des Antrags auf Entschädigung für die entgangene Chance, die Gelder vom Dritten zurückzuerlangen, ziehen.

Die Verfahrensbeteiligten bestreiten nicht, dass Art. VII.18 des belgischen Code de droit économique auf den Sachverhalt anwendbar ist.

Mit dieser Bestimmung wurde Art. 38 der Richtlinie 2007/64/EG in belgisches Recht umgesetzt.

BEOBANK macht geltend, dass diese Bestimmung ihr lediglich eine Handlungspflicht auferlege, somit von ihr nur verlange, die Angaben mitzuteilen, die sie von ihrem Geschäftspartner erhalte und es dem Verbraucher überlasse, sich an den besagten Geschäftspartner zu wenden, wenn die Angaben unzureichend seien. Im vorliegenden Fall fordert sie das Friedensgericht auf, gegebenenfalls eine „gerichtliche Aufforderung“ zur Vorlage der Dokumente, die eine Identifizierung des Begünstigten des Zahlungsvorgangs ermöglichen, an die spanische Bank zu richten. Werde keine zufriedenstellende Antwort erteilt, sei sogar die Anordnung einer Untersuchung – im Wege eines Rechtshilfeersuchens – angezeigt, um die Organe von SABADELL (der spanischen Bank, bei der sich das

Konto befinde) zu befragen. Zur Untermauerung ihres Standpunkts stützt sich BEOBANK auf das in der Richtlinie verwendete Wort „gegebenenfalls“.

ZG vertritt hingegen die Ansicht, dass BEOBANK eine Erfolgspflicht obliege und dass sie für die Folgen einer unterlassenen Übermittlung der Daten durch ihren spanischen Geschäftspartner einstehen müsse.

Keine der beiden Parteien verweist zur Stützung ihres Vorbringens auf Lehre oder Rechtsprechung.

Auch das Friedensgericht konnte keine Rechtstexte finden, die diese Frage behandeln.

Nach Art. 267 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) können die Gerichte der Mitgliedstaaten dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts vorlegen, wenn sie eine Entscheidung des Gerichtshofs über diese Frage zum Erlass ihres Urteils für erforderlich halten. Eine solche Vorlage ist insbesondere dann angebracht, wenn die bestehende Rechtsprechung nicht die nötigen Hinweise zu liefern scheint.

Im vorliegenden Fall scheint die Frage entscheidend zu sein, ob der Bank im Hinblick auf die Angaben zum Zahlungsempfänger eine Handlungs- oder eine Erfolgspflicht obliegt. Auch der Umfang dieser Angaben ist von Bedeutung, insbesondere die Frage, ob diese Angaben zumindest die Daten umfassen müssen, die die Identifizierung der (natürlichen oder juristischen) Person ermöglichen, die die Zahlung erhalten hat. Im Übrigen ist die dem Gericht zur Beurteilung vorgelegte Transaktion sehr gängig (elektronische Zahlung mittels einer Debitkarte), und eine einheitliche Anwendung in den verschiedenen Staaten der Union erscheint unerlässlich, um die Wirksamkeit der Entscheidung zu gewährleisten.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union sind daher folgende Fragen vorzulegen:

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

[Im Tenor wiedergegebene Fragen]

### **Entscheidung**

Die Akten der Rechtssache werden dem Gerichtshof der Europäischen Union übermittelt, und folgende Fragen werden zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Obliegt dem Dienstleister nach Art. 38 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2007/64/EG in Bezug auf die Mitteilung von „Angaben zum Zahlungsempfänger“ eine Handlungs- oder eine Erfolgspflicht?

2. Umfassen die in dieser Bestimmung genannten „Angaben zum Zahlungsempfänger“ Angaben, die die Identifizierung der natürlichen oder juristischen Person ermöglichen, die die Zahlung erhalten hat?

... [nicht übersetzt] [Schlussformel, Unterschriften]

ARBEITSDOKUMENT